

REGELUNG ÜBER VERÖFFENTLICHUNG VON AMTLICHEN PUBLIKATIONEN

1. Grundsatz

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Volketswil werden ab 4. Januar 2019 primär und zwingend auf der Website www.volketswilernachrichten.ch veröffentlicht. Während einer Übergangsphase von sechs Monaten werden zusätzlich alle amtlichen Publikationen auch in der gedruckten Ausgabe veröffentlicht.

Ab 1. Juli 2019 wird die Neuerung eingeführt, dass nur noch eine Auswahl der amtlichen Publikationen zusätzlich in der gedruckten Ausgabe erscheint (siehe 3.3). Ziel ist, dass der grosse Teil der amtlichen Publikationen nur noch digital zur Verfügung steht.

2. Aufschaltplanung

Amtliche Publikationen werden einmal pro Woche, jeweils am Freitag, 8.00 Uhr, auf der Online-Plattform aufgeschaltet. Alle amtlichen Publikationen werden online publiziert. Für amtliche Publikationen, die zwingend auch im Amtsblatt des Kantons Zürich erscheinen müssen, wird das Publikationsdatum auf der Webseite mit dem Publikationsdatum im Printprodukt nach Möglichkeit koordiniert.

3. Spezielle Publikationen

Ein Teil der amtlichen Publikationen wird definitiv weiterhin in der gedruckten Ausgabe der Volketswiler Nachrichten veröffentlicht, weil sie für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe sehr wichtig sind oder von besonderer thematischer Relevanz. Das sind:

- Bestattungsanzeigen
Bei den Bestattungsanzeigen ist als zusätzliche Massnahme angedacht, dass sie wöchentlich in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt werden. Prozess und Darstellung müssen noch definiert werden.
- Publikationen des Betriebs- und Gemeindeammannamts (Vorgehen gemäss SchKG und Verordnung über Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG))
- Publikationen des Baubereiches werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) veröffentlicht.
- Publikationen zum Schiesswesen
- Weitere Publikationen

Die Gemeindeverwaltung erhält von der Lokalinfo jeweils eine Zusammenstellung der während zwei Wochen eingereichten Publikationen. Sie entscheidet dann selektiv und zurückhaltend, welche Publikationen zusätzlich in der Printversion erscheinen sollen. Mögliche Kriterien:

- kontroverses Thema
- viele Einwohnerinnen und Einwohner direkt betroffen
- Thema mit überregionaler Ausstrahlung
-

4. Online-Plattform

Auf der Online-Plattform sind die amtlichen Publikationen unter dem Punkt „Amtliche Anzeigen“ zu finden. Die Inserate der aktuellen Woche sind auf einen Blick sichtbar, ähnlich dargestellt wie in der Zeitung. Weitere fünf Wochen sind via „Handorgelnavigation“ aufklappbar. Nach sechs Wochen werden die Publikationen in ein Archiv verschoben, wo sie wiederum bis zwölf Monate lang zurückverfolgt werden können.

5. Fristen

Für die mit den Publikationen verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung (Aufschaltung auf der Website) massgebend.

6. Unveränderbarkeit

Die Gemeinde Volketswil gewährleistet, dass die elektronische Fassung der amtlichen Publikationen unveränderbar ist.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Volketswil, 22. Januar 2019
(GRB 31 / 2019)

Gemeinderat Volketswil

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber